1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1975	Ausgegeben zu Wiesbaden am 4. April 1975	Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
13. 3. 75	**Neufassung des Hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes** . . . . *GVBl. II 24-2*	53
21. 3. 75	Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen . . . . . *GVBl. II 320-58*	57
21. 3. 75	Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen . . . *GVBl. II 320-59*	59
21. 3. 75	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung (JVO) im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen . . . . . *GVBl. II 320-60*	60
21. 3. 75	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen . . . . *GVBl. II 322-77*	60
21. 3. 75	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen . . . . . *GVBl. II 324-14*	61
21. 3. 75	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen . . . . *GVBl. II 325-20*	62
—	Berichtigung . . . . . *Ändert GVBl. II 72-46*	62

Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes*)

Vom 13. März 1975

Auf Grund des Art. 8 Nr. 18 des Hessischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) und das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts (2. StrRG) vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes vom 30. März 1954 (GVBl. S. 39) in der vom 1. Januar 1975 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 13. März 1975

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) GVBl. II 24-2

Hessisches Feld- und Forstschutzgesetz in der Fassung vom 13. März 1975

INHALT

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmung des Feldes
§ 3 Begriffsbestimmung des Forstes

II. Feld- und Forstrügen

§ 4 Auflagen, Rügen

III. Ordnungswidrigkeiten

1. Sachbeschädigung

§ 5 Feld- und Forstbeschädigung
§ 6 Sachbeschädigung durch Änderung des Wasserablaufs
§ 7 Grober Unfug im Feld und im Forst
§ 8 Weidefrevel
§ 9 Nichtbeaufsichtigung von Vieh

2. Unbefugtes Betreten oder Benutzen von Grundstücken und Arbeitsgeräten

§ 10 Unbefugter Aufenthalt im Feld und im Forst
§ 11 Unbefugtes Betreten von Grundstücken
§ 12 Unbefugtes Befahren von Grundstücken
§ 13 Unbefugtes Benutzen von Grundstücken
§ 14 Unbefugtes Benutzen von Arbeitsgeräten

3. Sonstige Ordnungswidrigkeiten

§ 15 Unbefugtes Sammeln
§ 16 Widerrechtliche Ausübung einer Nutzungsberechtigung im Forst
§ 17 Unbefugte Verwendung zum eigenen Bedarf bestimmter Forsterzeugnisse
§ 18 Ordnungswidrige Ausübung der Nachweide, des Einzelhütens sowie der Weide durch Gemeinde- oder Genossenschaftsherden
§ 19 Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Verwaltungsbehörde
§ 20 Geldbuße, Einziehung

IV. Zuständigkeitsbestimmungen

§ 21 Zuständige Bußgeldbehörde

V. Schlußbestimmungen

§ 22 Außerkrafttreten bisherigen Rechts
§ 23 Inkrafttreten des Gesetzes

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

Dieses Gesetz findet auf die in § 4 Abs. 1 und 2 und die in den §§ 5 bis 19 bezeichneten Zuwiderhandlungen Anwendung, bei einer Entwendung (§ 4 Abs. 1) oder einer Sachbeschädigung (§§ 5 ff.) jedoch nur, wenn der Wert des Entwendeten oder der angerichtete Schaden den Betrag von einhundert Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 2
Begriffsbestimmung des Feldes

(1) Feld im Sinne dieses Gesetzes ist ein Grundstück, das zur Gewinnung von Früchten dient, soweit es nicht als Forst anzusehen ist.

(2) Zum Feld im Sinne des Abs. 1 gehören insbesondere Gartenanlagen aller Art, Weinberge, Obstanlagen, Baumschulen, Pflanz- oder Saatkämpe, Äcker, Wiesen und Weiden sowie Plätze, Gewässer, Wege und Gräben, die zur Benutzung bei dem Betrieb der Feldwirtschaft bestimmt sind.

§ 3
Begriffsbestimmung des Forstes

Forst im Sinne dieses Gesetzes ist ein unter Forstschutz stehendes Grundstück sowie ein außerhalb einer Ortschaft belegenes Grundstück, das wesentlich zur Erzeugung von Holz dient oder bestimmt ist.

II. Feld- und Forstrügen

§ 4
Auflagen, Rügen

(1) Mit Zustimmung des Beschuldigten können die nach § 21 zuständige Verwaltungsbehörde, Forstbeamte und Polizeivollzugsbeamte, die ermächtigt sind, die Befugnis nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auszuüben, dem Beschuldigten auferlegen, einen Geldbetrag von zwei bis zu zwanzig Deutsche Mark an die Staatskasse zu zahlen, wenn er

1. auf einem Feld Früchte oder Pflanzen, andere noch nicht eingebrachte Erzeugnisse oder die sonstige Ausbeute des Bodens entwendet (Feldentwendung) oder
2. in einem Forst Holz, mit dessen Werbung noch nicht begonnen ist, oder andere noch nicht geworbene oder eingesammelte Erzeugnisse des Bodens entwendet (Forstentwendung).

Die Vorschriften des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes — NatEG — über das Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen bleiben unberührt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn in Beziehung auf eine Feld- oder Forstentwendung eine Begünstigung oder Hehlerei, der Versuch einer Feld- oder Forstentwendung oder in Beziehung auf eine Feld- oder Forstentwendung der Versuch einer Hehlerei begangen wird.

(3) Eine Rüge nach Abs. 1 oder 2 ist nur wirksam, wenn der Beschuldigte über sein Weigerungsrecht belehrt worden ist und die Auflage entweder sofort oder innerhalb einer Frist, die einen Monat nicht übersteigen soll, zahlt. Eine Frist soll bewilligt werden, wenn der Beschuldigte die Auflage nicht sofort zahlen kann oder wenn sie höher ist als fünf Deutsche Mark.

(4) Über die Höhe der Auflage und die Zahlung oder die etwa bestimmte Zahlungsfrist wird eine Bescheinigung erteilt. Kosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

(5) Erfüllt der Beschuldigte die Auflage, so kann die Tat nicht mehr unter den tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten verfolgt werden, unter denen die Auflage erteilt worden ist.

III. Ordnungswidrigkeiten

1. Sachbeschädigung

§ 5

Feld- und Forstbeschädigung

Ordnungswidrig handelt, wer auf einem Feld oder in einem Forst eine Sachbeschädigung begeht, indem er

1. Erzeugnisse oder die sonstige Ausbeute des Bodens,
2. Gegenstände, die dem Schutz der unter Nr. 1 aufgeführten Sachen dienen,
3. Wege, Gräben oder Einfriedungen,
4. Merkzeichen, die zur Abgrenzung, Absperrung, Vermessung oder als Wegweiser dienen, oder
5. Vorrichtungen, die zur Verhütung von Unglücksfällen aufgestellt sind,

beschädigt oder zerstört.

§ 6

Sachbeschädigung durch Änderung des Wasserablaufs

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt

1. das zur Bewässerung von Grundstükken dienende Wasser ableitet, insbesondere die zur Zu- und Ableitung dienenden natürlichen oder künstlichen Anlagen zerstört, beschädigt oder in anderer Weise wirkungslos macht oder
2. den natürlichen oder künstlichen Ablauf des Wassers verändert und dadurch ein Grundstück beschädigt oder eine auf dem Grundstück befindliche Anlage schädigt.

Die Vorschriften des Hessischen Wassergesetzes bleiben unberührt.

§ 7

Grober Unfug im Feld und im Forst

Ordnungswidrig handelt, wer auf einem Feld oder in einem Forst

1. Erzeugnisse oder die sonstige Ausbeute des Bodens, sofern sie bereits geworben sind, von ihrem Standort entfernt, ihrer Stützen beraubt oder umwirft,
2. Vorrichtungen, die zur Verhütung von Unglücksfällen aufgestellt sind, von ihrem Standort entfernt oder sie auf andere Weise ihrer Wirkung beraubt oder
3. — abgesehen von den nach § 274 des Strafgesetzbuches zu ahndenden Fällen — Erkennungszeichen, die an stehendem oder gefälltem Holz, an anderen Erzeugnissen oder an der sonstigen Ausbeute des Bodens angebracht sind, oder Merkzeichen, die zur Abgrenzung, Absperrung, Vermessung oder zum Weisen eines Weges dienen, unkenntlich macht, verändert, entfernt oder nachahmt.

§ 8

Weidefrevel

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt auf einem Grundstück Vieh weidet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit ist vollendet, sobald das Vieh die Grenzen des Grundstückes, auf dem es nicht weiden darf, überschritten hat, sofern nicht festgestellt wird, daß der Übertritt von der für die Beaufsichtigung des Viehes verantwortlichen Person nicht verhindert werden konnte.

§ 9

Nichtbeaufsichtigung von Vieh

Ordnungswidrig handelt, wer sein Vieh oder das ihm zur Beaufsichtigung anvertraute Vieh außerhalb eingefriedeter Grundstücke ohne Aufsicht oder unter Aufsicht einer hierzu ungeeigneten Person läßt, sofern nicht nach den Umständen oder auf Grund von Sicherungsmaßnahmen angenommen werden kann, daß keine Gefahr einer Beschädigung fremder Grundstücke besteht.

2. Unbefugtes Betreten oder Benutzen von Grundstücken und Arbeitsgeräten

§ 10

Unbefugter Aufenthalt im Feld und im Forst

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen einem ausdrücklich erklärten Verbot des Berechtigten ein Grundstück widerrechtlich betritt, oder wer sich unbefugt auf einem Grundstück befindet und sich auf eine entsprechende Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt.

§ 11

Unbefugtes Betreten von Grundstücken

Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt

1. über einen Acker geht, dessen Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist,
2. eine Schonung oder einen Pflanzgarten betritt,

3. die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen dienenden Vorrichtungen öffnet und offen stehen läßt oder
4. Einfriedungen übersteigt.

§ 12

Unbefugtes Befahren von Grundstücken

Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt

1. über ein Grundstück außerhalb der hierzu bestimmten und nicht abgesperrten Wege oder Plätze reitet, karrt, fährt, Vieh treibt, den Pflug wendet oder
2. auf ausgebauten Wegen Holz schleift, die Fußsteige, die Randstreifen oder Gräben befährt.

§ 13

Unbefugtes Benutzen von Grundstücken

Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt auf einem Grundstück

1. Steine, Schutt oder Unrat abwirft oder auf andere Weise die Wege verunreinigt,
2. Gruben anlegt, Gebäude errichtet oder Löcher in das Eis von Teichen schlägt,
3. Fahrzeuge oder Karren abstellt,
4. Wäsche zum Trocknen oder Bleichen aufhängt oder ausbreitet oder
5. Bienenstöcke aufstellt.

§ 14

Unbefugtes Benutzen von Arbeitsgeräten

Ordnungswidrig handelt, wer auf dem Felde oder im Forst zurückgelassene Arbeitsgeräte benutzt.

3. Sonstige Ordnungswidrigkeiten

§ 15

Unbefugtes Sammeln

Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt auf fremden Grundstücken

1. Dungstoffe aufsammelt,
2. Knochen gräbt oder sammelt oder
3. Ameisen oder deren Puppen (Ameiseneier) einsammelt oder Ameisenhaufen zerstört oder zerstreut.

§ 16

Widerrechtliche Ausübung einer Nutzungsberechtigung im Forst

Ordnungswidrig handelt, wer in einem Forst bei der Ausübung einer auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Berechtigung

1. ohne Berechtigungsschein angetroffen wird, den er auf Grund besonderer Vorschrift oder Vereinbarung bei sich zu führen hat,
2. den auf Grund besonderer Vorschrift oder Vereinbarung einzuhaltenden Auflagen im Hinblick auf
   a) den Ort oder die Zeit der Ausübung oder die zu benutzenden Geräte oder
   b) die Zeit oder die Art der Fortschaffung des Erworbenen, insbesondere die zu benutzenden Wege oder Geräte,

   zuwiderhandelt oder
3. die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung erlassenen Vorschriften oder getroffenen Vereinbarungen übertritt.

§ 17

Unbefugte Verwendung zum eigenen Bedarf bestimmter Forsterzeugnisse

Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigter Holz oder andere Erzeugnisse eines Forstes, die er — ohne auf ein bestimmtes Maß beschränkt zu sein — lediglich zum eigenen Bedarf zu entnehmen berechtigt ist, zu einem anderen Zweck verwendet, insbesondere verkauft oder vertauscht oder unentgeltlich weitergibt.

§ 18

Ordnungswidrige Ausübung der Nachweide, des Einzelhütens sowie der Weide durch Gemeinde- oder Genossenschaftsherden

(1) Ordnungswidrig handelt, wer den über die Ausübung der Nachweide, des Einzelhütens sowie der Weide durch Gemeinde- oder Genossenschaftsherden erlassenen Rechtsverordnungen zuwiderhandelt, sofern sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweisen. Eine auf einen bestimmten Tatbestand bezogene Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Vorschriften vor dem 1. November 1970 erlassen worden sind.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer den von der zuständigen Verwaltungsbehörde erlassenen vollziehbaren Anordnungen über die Ausübung der Nachweide, des Einzelhütens sowie das Weiden durch Gemeinde- oder Genossenschaftsherden zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer Tauben zur Saat- oder Erntezeit innerhalb des durch die Verwaltungsbehörde bestimmten und öffentlich bekanntgemachten Zeitraumes nicht eingeschlossen hält.

§ 19

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Verwaltungsbehörde

Ordnungswidrig handelt, wer den von der zuständigen Verwaltungsbehörde erlassenen vollziehbaren Anordnungen über

1. die Tiefe der Grenzfurchen,
2. das Befahren öffentlicher Wege oder
3. den Feldschluß und die Erntezeit

zuwiderhandelt.

§ 20

Geldbuße, Einziehung

(1) Ordnungswidrigkeiten nach § 5 und § 6 können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 7 bis 19 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Gegenstände, die zur Begehung oder Vorbereitung einer Ordnungswidrigkeit nach § 5 oder § 6 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind oder auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 8, 12, 13 oder 17 bezieht, können eingezogen werden.

IV. Zuständigkeitsbestimmungen

§ 21

Zuständige Bußgeldbehörde

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in Gemeinden mit 7 500 und mehr Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

V. Schlußbestimmungen

§ 22

Außerkrafttreten bisherigen Rechts (vollzogen)

§ 23[1])

Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1954 in Kraft.

[1]) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 30. März 1954 (GVBl. S. 39).

Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen*)

Vom 21. März 1975

Auf Grund

1. des § 1 Abs. 3 und des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 30. September 1963 (GVBl. I S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258),
2. des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 4 Satz 1, des § 84 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3716),
3. des § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) in der Fassung vom 4. Dezember 1974 (GVBl. I S. 574),
4. des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes (HUKG) in der Fassung vom 4. Dezember 1974 (GVBl. I S. 568),
5. des § 4 Abs. 2 und des § 11 Abs. 6 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung (HTGV) vom 24. Oktober 1974 (GVBl. I S. 471)

wird bestimmt:

*) GVBl. II 320-58

§ 1

Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 11

a) zu ernennen,

b) abzuordnen und zu versetzen,

c) das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,

d) zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen.

§ 2

Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen,

Beamte im Vorbereitungsdienst des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes zu ernennen, abzuordnen, zu versetzen und zu entlassen sowie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären.

§ 3

Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 6 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes bei Beamten, für deren Entlassung sie zuständig ist, zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
2. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte zu verbieten,
3. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes einem von ihr entlassenen Beamten die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)" zu erlauben.

§ 4

Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main und der Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder

werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 6 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes
   a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
   b) die Übernahme einer Nebentätigkeit mit Ausnahme der Mitwirkung in einem Preisgericht zu genehmigen,
2. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,
3. nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes Zuschüsse zum Tagegeld zu bewilligen,
4. nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes die Räumung einer Dienstwohnung anzuordnen,
5. nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes die Räumung einer im Eigentum des Landes stehenden Mietwohnung zu veranlassen,
6. nach § 4 Abs. 2 der Hessischen Trennungsgeldverordnung Trennungsreisegeld über die ersten vierzehn Tage hinaus zu bewilligen,
7. nach § 11 Abs. 6 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung über die Gewährung von Trennungsgeld zu entscheiden.

§ 5

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

ist befugt,

1. nach § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes Beamten, für deren Ernennung sie zuständig ist,
   die Arbeitszeit zu ermäßigen,
2. nach § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes Beamte, für deren Ernennung sie zuständig ist,
   zu beurlauben,
3. nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes für den Geschäftsbereich der Finanzverwaltung mit Ausnahme des Ministeriums über Anträge auf Ersatz von Sachschäden zu entscheiden,
4. Beamte, für deren Ernennung sie zuständig ist, nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Planstellen einzuweisen.

§ 6

Für den Oberfinanzpräsidenten und den Direktor der Hessischen Staatsbäder bleiben die Befugnisse nach § 3 Nr. 2 und nach § 4 dem Minister der Finanzen vorbehalten. Für die Befugnis nach § 3 Nr. 2 gilt dieser Vorbehalt für alle Dienststellenleiter.

§ 7

(1) Die Erlasse vom 10. September 1970 (StAnz. S. 1865)[1]) und Nr. 18 vom 1. Dezember 1970 (StAnz. S. 2383)[2]) werden aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. März 1975

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

1) GVBl. II —
2) GVBl. II —

Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen*)

Vom 21. März 1975

Auf Grund

1. des § 136 Abs. 4 Satz 2, des § 152 Abs. 3 Satz 2, des § 156 Abs. 5 Satz 2, des § 164 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3716),
2. des § 35 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3716), und des § 155 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) in der Fassung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3716), in Verbindung mit § 63 G 131 und § 2 des Versorgungsanpassungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 84), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1966 (GVBl. I S. 311),

bestimmt der Minister der Finanzen,

3. des § 169 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes

bestimmt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

§ 1

Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

werden für den Geschäftsbereich der Finanzverwaltung mit Ausnahme des Ministeriums folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 136 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die Person des Empfängers des Sterbegeldes abweichend von der Reihenfolge der Aufstellung nach § 136 Abs. 1 und 2 des Hessischen Beamtengesetzes zu bestimmen oder das Sterbegeld aufzuteilen,
2. nach § 152 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. nach § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
4. nach § 164 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes die Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen zu treffen,
5. nach § 169 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes
   a) über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
   b) die Versorgungsbezüge festzusetzen,
   c) die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen.

§ 2

Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

werden für den Geschäftsbereich der Finanzverwaltung mit Ausnahme des Ministeriums folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 35 Abs. 1 Satz 2 G 131 die Dienstunfähigkeit festzustellen,
2. nach § 155 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes
   a) über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
   b) die Versorgungsbezüge festzusetzen,
   c) die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen.

§ 3

(1) Der Erlaß Nr. 17 vom 1. Dezember 1970 (StAnz. S. 2383)[1]) wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. März 1975

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

*) GVBl. II 320-59
1) GVBl. II —

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung (JVO) im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen*)

Vom 21. März 1975

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 22. März 1966 (GVBl. I S. 53), geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 1973 (GVBl. I S. 386), wird bestimmt:

§ 1

Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main und der Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder

wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, die Ehrung der Bediensteten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

§ 2

Die Ehrung des Oberfinanzpräsidenten und des Direktors der Hessischen Staatsbäder bleibt dem Minister der Finanzen vorbehalten.

§ 3

(1) Der Erlaß Nr. 7 vom 1. Dezember 1970 (StAnz. S. 2383)[1]) wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. März 1975

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

*) GVBl. II 320-60
[1]) GVBl. II —

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen*)

Vom 21. März 1975

Auf Grund des § 27 der Hessischen Laufbahnverordnung (HLVO) in der Fassung vom 16. Dezember 1971 (GVBl. I S. 317, 1972 I S. 80), geändert durch Verordnung vom 24. September 1973 (GVBl. I S. 344), wird bestimmt:

§ 1

Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes
   a) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,
   b) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
   c) nach § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,
   d) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
   e) nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,
2. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Angestellten und Arbeitern, die sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bewährt haben, diese Zeit als Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen,
3. nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 19 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 14. Januar 1974 (StAnz. S. 131, 731), geändert durch Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 16. September 1974 (StAnz. S. 1731), Beamte des einfachen Dien-

*) GVBl. II 322-77

stes zur Laufbahn des mittleren Dienstes zuzulassen,

4. nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 19 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 14. Januar 1974 (StAnz. S. 136), geändert durch Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 16. September 1974 (StAnz. S. 1732), Beamte des mittleren Dienstes zur Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuzulassen,

5. die Einführungszeit für Aufstiegsbeamte nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und § 16 Abs. 2 Satz 3 der Hessischen Laufbahnverordnung zu kürzen,

6. die Bewährungszeit für Aufstiegsbeamte nach § 14 Abs. 4 Satz 2 und § 16 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Laufbahnverordnung festzusetzen.

§ 2

(1) Der Erlaß vom 27. November 1970 (StAnz. S. 2383)[1]) wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. März 1975

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

[1]) GVBl. II —

Anordnung
über Zuständigkeiten
nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen
im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen*)

Vom 21. März 1975

Auf Grund des § 8 Abs. 3 Satz 2 und des § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen vom 17. Januar 1964 (GVBl. I S. 5), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 1970 (GVBl. I S. 701), wird bestimmt:

§ 1

Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main und der Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder

werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. der angemessenen Verlängerung der Frist für den Urlaubsantritt bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres in besonderen Ausnahmefällen zuzustimmen,

2. die Erteilung von Dienstbefreiung bis zu zwölf Werktagen zu genehmigen.

§ 2

Für den Oberfinanzpräsidenten und den Direktor der Hessischen Staatsbäder bleibt die Befugnis nach § 1 dem Minister der Finanzen vorbehalten.

§ 3

(1) Die Erlasse vom 27. Januar 1971 (StAnz. S. 331)[1]) und vom 19. April 1971 (StAnz. S. 789)[2]) werden aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. März 1975

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

*) GVBl. II 324-14
[1]) GVBl. II —
[2]) GVBl. II —

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen*)

Vom 21. März 1975

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 1 und des § 31 Abs. 1 der Hessischen Disziplinarordnung (HDO) in der Fassung vom 9. November 1973 (GVBl. I S. 396), geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird bestimmt:

§ 1

Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

werden für den Geschäftsbereich der Finanzverwaltung mit Ausnahme des Ministeriums die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamten übertragen.

§ 2

Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main und der Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 3 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnisse der Einleitungsbehörde für das förmliche Disziplinarverfahren übertragen.

§ 3

Für die Dienststellenleiter bleibt die Befugnis nach § 2 dem Minister der Finanzen vorbehalten.

§ 4

(1) Teil B Abschnitt III Nr. 1 des Erlasses Nr. 16 vom 1. Dezember 1970 (StAnz. S. 2383)[1]) wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. März 1975

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

*) GVBl. II 325-20
1) GVBl. II —

Berichtigung

Betreff: Verordnung zur Ausführung des § 3 des Gesetzes über die Finanzierung von Ersatzschulen vom 5. Dezember 1973 (GVBl. I S. 457)*)

Die Verordnung zur Ausführung des § 3 des Gesetzes über die Finanzierung von Ersatzschulen vom 5. Dezember 1973 (GVBl. I S. 457) wird wie folgt berichtigt:

In § 2 Abs. 1 Nr. 1 muß es statt „der Grund- und Hauptschulzweige schulformbezogener Gesamtschulen 84,99 v. H." richtig heißen „der Grund- und Hauptschulen und Hauptschulzweige schulformbezogener Gesamtschulen 84,99 v. H.".

*) Ändert GVBl. II 72-46

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 45,— DM einschließlich 2,35 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47 bezogen werden. gegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Die vorliegende Ausgabe Nr. 7 kostet 1,— DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgeber: Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)